

Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan



Zeichenerklärung

Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel "Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung" (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO) mit der max. Verkaufsfläche 1.500 m²

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 98. Änderung

Geplante 98. Änderung



Zeichnerische Festsetzungen

Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel "Großflächiger Einzelhandel - Möbel" (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO) mit der max. Verkaufsfläche von 67.500 m²

Überregionale Straße mit Anbaufreiheit

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 98. Änderung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

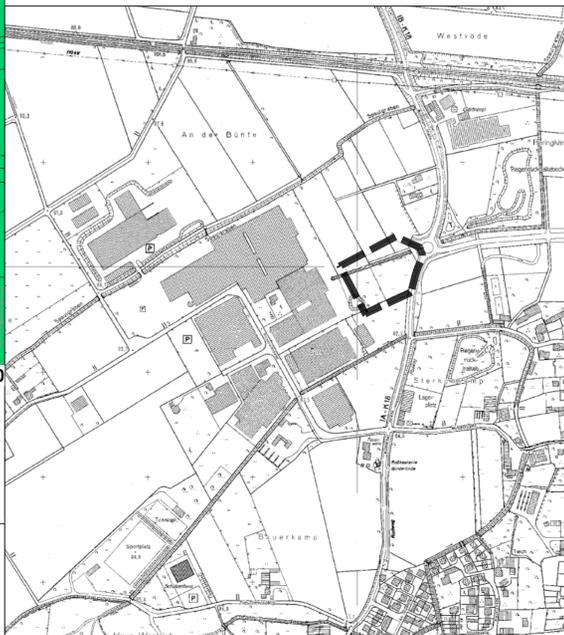
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 ff) SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353).

Übersichtsplan

Maßstab 1 : 2.500



Verfahrensvermerke

PLANGRUNDLAGE
Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Werl Januar 2022

Einleitung des Verfahrens der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 des BauGB vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 25.11.2021 beschlossen worden.

Wallfahrtsstadt Werl, den .22

Bürgermeister

Der Aufstellungsbeschluss wurde am .22 ortsüblich bekanntgemacht.

Wallfahrtsstadt Werl, den .22

Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde aufgrund des Beschlusses des Rates der Wallfahrtsstadt Werl in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom .22 bis zum .22 durchgeführt. Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind am .22 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wallfahrtsstadt Werl, den .22

Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
Die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung wurde aufgrund des Beschlusses des Rates der Wallfahrtsstadt Werl den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom .22 zugestellt. Darin wurde um Stellungnahme zum Vorentwurf, zu beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen oder sonstigen Maßnahmen soweit sie für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Änderungsbereich bedeutsam sein können sowie zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bis zum .22 gebeten.

Wallfahrtsstadt Werl, den .22

Bürgermeister

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
Die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung wurde den Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 (2) BauGB aufgrund des Beschlusses des Planungs-, Bau- und Stadtentwicklungsausschusses vom .22 mit Schreiben vom .22 zugestellt. Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum .22 gebeten.

Wallfahrtsstadt Werl, den .22

Bürgermeister

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (OFFENLEGUNG)
Die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben aufgrund des Beschlusses des Planungs-, Bau- und Stadtentwicklungsausschusses vom .22 in der Zeit vom .22 bis einschließlich .22 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am .22 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wallfahrtsstadt Werl, den .22

Bürgermeister

GENEHMIGUNG
Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB von der Bezirksregierung Arnsberg, AZ: .22 am genehmigt worden.

Wallfahrtsstadt Werl, den .22

Bürgermeister

ABWÄGUNG UND BESCHLUSS
Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am .22 über sämtliche im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen beschlossen, diese Flächennutzungsplanänderung festgestellt und die Begründung beschlossen.

Wallfahrtsstadt Werl, den .22

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG UND INKRAFTTRETEN
Die Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am .22 öffentlich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann während der Dienststunden im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Wallfahrtsstadt Werl, den .22

Bürgermeister

Wallfahrtsstadt Werl

98. Änderung Flächennutzungsplan Werl (Sondergebiet Budberger Straße)



Wallfahrtsstadt
Werl

Stand: 07.04.2022

Planverfasser: Büro für Kommunal- und Regionalplanung Essen
Heckstraße 59, 45239 Essen
Tel.: 0201/491573
Fax: 0201/494117
E-Mail: info@bkr-essen.de